

1.2.13 Die Stadt Hennef erstattet der Kindertagespflegeperson die Hälfte der Teilnahmegebühr nach Abschluss eines von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannten Qualifizierungskurses nach Vorlage der Teilnahmebescheinigung, wenn sie und die von ihr betreuten Kinder ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Stadtgebietes Hennef haben.

Teil II Kindertageseinrichtungen

2.1 Buchungszeiten im Rahmen der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung

2.1.1 Der für die Festsetzung der Höhe des Elternbeitrages maßgebliche Betreuungsumfang wird bestimmt durch die von den Beitragspflichtigen mit der Tageseinrichtung für das Kindergartenjahr vereinbarten Buchungszeiten i. H. v. 25/ 35/ 45 Wochenstunden sowie dem Alter des Kindes.

2.1.2 Die durch die Beitragspflichtigen gebuchte Betreuungszeit berechtigt zur Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung in entsprechendem Umfang.

Teil III Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule

3.1 Offene Ganztagschule im Primarbereich

3.1.1 Die Stadt Hennef betreibt an allen Grundschulen der Stadt Offene Ganztagschulen (OGS). Die Regelbetreuungszeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr (Regelbetreuungszeit) und 17.00 Uhr (lange Betreuungszeit). Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagschule. Die Offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichts- und unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt. Ein Anspruch auf ein Ferienprogramm im Rahmen des offenen Ganztages besteht nicht. Ein Ferienprogramm wird in Abhängigkeit von Bedarf und Finanzierbarkeit der Offenen Ganztagschule angeboten.

3.1.2 Art und Umfang der Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule werden im Rahmen der bestehenden Kapazitäten durch den Schutrage im Einvernehmen mit den Schulleitungen festgelegt. Die Offene Ganztagschule steht grundsätzlich allen Kindern der Primarstufe zur Verfügung.

3.1.3 Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten bei der Stadt Hennef als Schutrage zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und die hierin festgelegten Entgelttarife, die Aufnahme- und Benutzungsordnung der Offenen Ganztagschule sowie die jeweiligen pädagogischen Konzeptionen für die einzelnen Ganztagschulstandorte an. Mit Ertelung des Aufnahmebescheides durch den Schutrage ist das Kind in der Offenen Ganztagschule bis zum Ende der Grundschulzeit aufgenommen. Das Kind scheidet zum Ende des laufenden Schuljahres aus, sofern die Erziehungsberechtigten dies schriftlich dem Schutrage bis zum 31.01. des Jahres mitteilen.

3.1.4 Die Einrichtung von Gruppen im Rahmen der „langen Betreuungszeit“ (bis 17.00 Uhr) wird vom Schutrage erst dann vorgenommen, wenn die Gruppenstärke von mindestens fünf Kindern am jeweiligen Schulstandort erreicht ist. Der gemäß dieser Satzung zu zahlende Elternbeitrag erhöht sich entsprechend der Beitragstabelle zu dieser Satzung.

3.1.5 Nehmen Kinder der Offenen Ganztagschule an dem Ferienprogramm der Offenen Ganztagschule teil, so werden in den Einkommensgruppen I – X dieser Elternbeitragsatzung zusätzlich zu den monatlichen Regelbeiträgen ab dem 01.08.2015 Beiträge in Höhe von 12,50 €/Ferienprogrammtag (incl. verpflichtendem Mittagessen) und ab dem 01.08.2016 Beiträge in Höhe von 15,00 €/Ferienprogrammtag (incl. verpflichtendem Mittagessen) erhoben. Nehmen Kinder der Offenen Ganztagschule an dem Ferienprogramm der Offenen Ganztagschule teil, so werden in der Einkommensgruppe XI dieser Elternbeitragsatzung zusätzlich zu den monatlichen Regelbeiträgen ab dem 01.08.2015 Beiträge in Höhe von 20,00 €/Ferienprogrammtag (incl. verpflichtendem Mittagessen) und ab dem 01.08.2016 Beiträge in Höhe von 22,50 €/Ferienprogrammtag (incl. verpflichtendem Mittagessen) erhoben. Eine Anmeldung der an dem Ferienprogramm teilnehmenden Kinder ist grundsätzlich nur wochenweise möglich.

Besteht die Woche aus weniger als fünf Kalendertagen, erfolgt eine anteilige Festsetzung der Elternbeiträge entsprechend der Anzahl der tatsächlichen Wochentage im Verhältnis zu fünf Kalendertagen. Eine Geschwisterermäßigung wird beim Ferienprogramm nicht gewährt. Die Elternbeiträge für das Ferienprogramm sind eine Woche vor Beginn des Ferienprogramms fällig und an die Stadt Hennef im Voraus zu zahlen. Kosten für Bastelmaterialien, Ausflugsfahrten bzw. separat zu zahlende Eintrittsentgelte an Ausflugszielen sind im Rahmen des Ferienprogramms der OGS von den Beitragspflichtigen separat zu vergüten. Hinsichtlich der Fälligkeit und Zahlung des Betrags gelten die Bestimmungen der vorstehenden Satzung analog.

Teil IV Allgemeine Bestimmungen

4.1 Art der Beiträge

Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung und einer städtischen Großtagespflege sowie für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) werden durch die Stadt Hennef öffentlich-rechtliche Beiträge zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben.

Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege werden öffentlich-rechtliche Beiträge zum öffentlichen Anteil an den Kosten der Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 des Kinderbildungsgesetzes (Kibiz) erhoben.

4.2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII gleichgestellten Personen.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Hier wird grundsätzlich die zweite Einkommensstufe für die Berechnung des Elternbeitrages zugrunde gelegt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

4.3 Beitragshöhe

4.3.1 Die Beitragspflichtigen werden entsprechend der regelmäßigen wöchentlichen Betreuungszeit bzw. vertraglichen Vereinbarung des Kindes und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen öffentlich-rechtlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am

1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend hiervon ist für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 1. Dezember für maximal zwölf Monate beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise zwei Jahre.

4.3.2 Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Hennef zur Zahlung des höchstens nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Betrages verpflichten.

4.3.3 Die Regelungen des § 30 Absatz 3 und Absatz 4 SGB VIII hinsichtlich des Erlasses von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege finden analog Anwendung für den Besuch der OGS.

4.3.4 Für die in der Betreuungseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsverpflegung wird von den jeweiligen Trägern der Einrichtung bzw. den Kooperationspartnern der OGS ein kostendeckendes Entgelt erhoben. Entsprechendes gilt für Mahlzeiten, die für Kinder in Kindertagespflege von Kindertagespflegepersonen angeboten werden. Das Entgelt für Mahlzeiten verringert den Elternbeitrag nicht.

4.3.5 Die Höhe der Elternbeiträge ab dem 01.08.2015 ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Satzung. Diese Elternbeiträge, mit Ausnahme der in Anlage 5 genannten Beiträge, erhöhen sich, vorbehaltlich der Zustimmung des

Jugendhilfeausschusses, regelmäßig in gleichbleibenden Zeitabständen von 3 Jahren; erstmalig zum 01.08.2015 um 5%. Die ermittelten Beträge werden auf den jeweils nächstliegenden Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet.

4.3.6 Die Höhe der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule ab dem 01.08.2015 ergibt sich aus der Anlage 5 zu dieser Satzung. Diese Elternbeiträge erhöhen sich, vorbehaltlich der Zustimmung des Schulausschusses, regelmäßig in gleichbleibenden Zeitabständen von 3 Jahren um 5%; erstmalig zum 01.08.2018. Dabei ist für den Bereich der Offenen Ganztagschule die Höchstbetragsbegrenzung gemäß RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 / 15.01.2015 in der jeweils geltenden Fassung, einzuhalten. Die ermittelten Elternbeiträge werden auf den jeweils nächstliegenden Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet.

4.4 Einkommen

4.4.1 Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern/ Beitragspflichtigen gem. Ziffer 4.2. dieser Satzung im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes zuzüglich des Einkommens nach Maßgabe der Ziffer 4.4.7.

4.4.2 Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

4.4.3 Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz bis zu einer Höhe von 300 €, im Falle der Verdoppelung des Bezugszeitraums bis zu einer Höhe von 150 € sind nicht hinzuzurechnen.

4.4.4 Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

4.4.5 Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind, das mit Hauptwohnsitz im Haushalt der Beitragspflichtigen gemeldet ist, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

4.4.6 Entscheidend für die Beitragsberechnung ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr, für das die Beiträge festgesetzt werden. Für die Erstberechnung ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen, welches durch Vorlage des entsprechenden Einkommenssteuerbescheides nachzuweisen ist.

4.4.7 Lebt ein beitragspflichtiges Elternteil gem. Ziffer 4.2 dieser Satzung in Haushalts- und Bedarfsgemeinschaft mit einem Dritten, so ist auch dessen Einkommen bei der Ermittlung des beitragspflichtigen Einkommens zu berücksichtigen. Die Einbeziehung des Einkommens des Dritten erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere den Ziffern 4.4.1 – 4.4.6. Dritter im Sinne dieses Absatzes sind die Ehegatten des leiblichen Elternteiles, eingetragene Lebenspartner des leiblichen Elternteiles, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft und Partner einer lebenspartnerähnlichen Gemeinschaft.

4.5 Geschwisterkindregelung

4.5.1 Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Satz 1 an die Stelle der Eltern treten, oder einer Haushalts- und Bedarfsgemeinschaft gleichzeitig Kindertageseinrichtungen nach § 1 KiBiz, eine städtische Großtagespflege oder eine Einrichtung der Offenen Ganztagschule in Trägerschaft der Stadt Hennef oder werden Leistungen zur Förderung der Kindertagespflege gewährt, so sind für das Erstkind (älteste Kind) und das erste Geschwisterkind jeweils 60 vom Hundert des entsprechenden Beitragssatzes zu erheben. Für das zweite Geschwisterkind

**Anlage 5:
Elternbeiträge offene Ganztagschule**

Einkommensgruppe	Elterneinkommen	Monatlicher Elternbeitrag (neu) Betreuungszeit bis 16.00 Uhr	Monatlicher Elternbeitrag (neu) Betreuungszeit bis 17.00 Uhr
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0,00 €	0,00 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	42,00 €	42,00 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	47,50 €	58,00 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	65,50 €	76,00 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	76,00 €	86,50 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	86,50 €	97,00 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	97,00 €	110,00 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	110,00 €	130,00 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	130,00 €	150,00 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	150,00 €	170,00 €
Einkommensgruppe 11	über 60.000 €	170,00 €	190,00 €